

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) erlässt die Gemeinde Kreuth folgende

**Gemeindev erordnung  
über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen**

§ 1

In der Gemeinde Kreuth dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an jährlich vier Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Diese vier Sonntage werden von der Gemeinde rechtzeitig festgelegt.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuth, den 18. September 2008  
Gemeinde Kreuth

  
Bierschneider  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2008 am 22.09.2008 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.09.2008 angeheftet und am 29.10.2008 wieder abgenommen.

Kreuth, 29.10.2008  
Gemeinde Kreuth

  
Bierschneider  
Erster Bürgermeister

